

BEITRAGSORDNUNG DER FIDL-KINDERTAGESSTÄTTEN VOM 1. AUGUST 2024

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte (Kita) wird gemäß § 17ff. KitaG ein Elternbeitrag als Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung erhoben.
- (2) Für die Essensversorgung in der Kita ist ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten.
- (3) FidL-Frauen in der Lebensmitte gGmbH – im Weiteren „FidL“ oder „Träger“ genannt - bietet weitere kostenpflichtige Leistungen an.
- (4) Grundsätzlich werden die Beiträge und weiteren Leistungen nach Abs. 1 bis 3 per SEPA-Lastschrift (**Anlage 6**) eingezogen.
- (5) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18.09.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.
- (6) ¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. ²Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 KitaG und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (7) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (8) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Träger, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 2 ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

- (1) ¹Elternbeitragspflichtige sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. ²Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. ³Falschangaben in Bezug auf die Sorgeberechtigung können zu entsprechenden Beitragsnachforderungen des Trägers führen.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig.
- (5) Elternbeitragspflichtige sind zahlungspflichtig für die nach §1 Abs. 2 und 3 erbrachten Leistungen.

§ 3 ENTSTEHUNG DER ELTERNBEITRAGSPFLICHT

- (1) ¹Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. ²Mit diesem Tag beginnt die Elternbeitragspflicht. ³Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. ⁴Bei der Berechnung des anteiligen Beitrags werden Kalendertage zu Grunde gelegt. ⁵Der Platz wird für die Nutzung während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt – eine anteilige Berechnung bei regelmäßig nur eingeschränkter Nutzung (z.B. wochentagsweise) erfolgt nicht.
- (2) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere im Zeitraum der Ferien- und/oder Brückentagsschließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Krankheit des Kindes.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Gemäß § 17a KitaG wird für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung).

§ 4 ERHEBUNG DES ELTERNBEITRAGS

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Elternbeitrags bestehen.
- (3) ¹Die Erhebung des Elternbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). ²Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 FÄLLIGKEIT

- (1) ¹Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und damit zahlbar – ohne dass es einer Mahnung bedarf. ²Es wird einmal pro Jahr eine Berechnung im Rahmen der Überprüfung der Elternbeitragshöhe erstellt. ³Weitere Berechnungen werden bei Änderungen der Elternbeitragshöhe und Zukauf von zusätzlichen Leistungen (wie bspw. gemäß §§ 14ff. Betreuungsstunden) erstellt. ⁴Unabhängig von Satz 2 wird bei Neuaufnahmen eine Berechnung erstellt.
- (2) Die Berechnungen werden grundsätzlich per E-Mail gestellt.
- (3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung).

§ 6 MAßSTAB FÜR DEN ELTERNBEITRAG

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
 - ▶ dem Elterneinkommen,
 - ▶ dem vereinbarten Betreuungsumfang,
 - ▶ der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - ▶ dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten (vgl. auch **Anlage** zum Betreuungsvertrag „Erläuterungen zur Kinderbetreuungszeiterfassung“).
- (3) ¹Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. ²Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 7 HÖHE DES ELTERNBEITRAGS

- (1) ¹Die monatliche Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der **Anlage 4a** zum Betreuungsvertrag (Tabellenwerte für ein Kind). ²Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG werden in die Elternbeteiligung einbezogen. ³Die Kalkulationsbasis gemäß § 17 Abs. 2 KitaG stellen die per Bescheid festgestellten Betriebskosten der FidL-Kindertagesstätten für das Jahr 2022 dar.
- (2) ¹Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. ²Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
 - (a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
 - (b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
 - (c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
 - (d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 4a**);
 - (e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird ein Kind über die vereinbarte Betreuungszeit (§ 11) hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzliches Entgelt gemäß § 14 erhoben.
- (5) ¹Die Stundensätze aus dem Abs. 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt. ²Die Kalkulation ist in der FidL-Geschäftsstelle einsehbar.
- (6) Wenn Elternbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegen, zahlen diese für das Kind den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (8) ¹Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden erhöht sich der Elternbeitrag nicht. ²Auf zusätzliche kostenpflichtige Leistungen gemäß § 14 wird hingewiesen.
- (9) Sollten andere landes- und bundesspezifische Regelungen zum Zeitpunkt der Elternbeitragspflicht bestehen, sind diese für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages anzuwenden.

§ 8 ZUSCHUSS ZUM MITTAGESSEN (ESSENGELD)

- (1) ¹Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. ²Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Elternbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Die Höhe des Essengeldes ist im § 13 geregelt.

§ 9 EINKOMMEN

- (1) ¹Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das jährliche Nettohaushaltseinkommen. ²Es ergibt sich aus dem anzurechnenden Jahresbruttoeinkommen und sonstigen Einnahmen nach Abzug der Positionen des Absatzes 3.
- (2) ¹Zum Einkommen gemäß Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 - a) der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 - c) der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - d) von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.²Abweichend von Satz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht
 - a) das Kindergeld
 - b) das Baukindergeld des Bundes sowie
 - c) die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.³Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch
 - d) Erwerbsminderungs-,
 - e) Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
 - f) Unterhaltsbezüge,
 - g) Bezug von Elterngeld nach Abzug gemäß §10 BEEG.
- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Abs. 2 sind abzusetzen
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 - d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (4) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sowie mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.

§ 10 NACHWEIS DES MÄßGEBLICHEN EINKOMMENS

- (1) ¹Für die Berechnung der Elternbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. ²Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. ³Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Ordnung die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Elternbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. ⁴Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. ⁵Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. ⁶Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (2) Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- ▶ aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - ▶ Einkommensteuerbescheid,
 - ▶ Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
 - ▶ Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld (SGB III) oder Bürgergeld (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII oder anderen Sozialleistungen,
 - ▶ Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes,
 - ▶ Elterngeldbescheid,
 - ▶ Nachweise von Kapitalerträgen sowie
 - ▶ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- (3) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (4) ¹Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. ²Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. ³Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren, höchstens jedoch rückwirkend bis zum Beginn des vergangenen Kalenderjahres. ⁴Ist eine zu niedrige Einstufung vorsätzlich oder fahrlässig durch fehlerhafte, insbesondere falsche oder unvollständige Angaben erwirkt worden, so darf der Träger weitergehend die Elternbeiträge nachfordern. ⁵Die Elternbeitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (5) ¹Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. ²Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt. ³Der Einkommenssteuerbescheid ist umgehend nachzureichen. ⁴Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge.
- (6) ¹Elternbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. ²Bei getrenntlebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Gegenüber Elternbeitragspflichtigen, denen ein Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (9) ¹Bei der Festsetzung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG befragt der Träger der Kindertagesstätte die Elternbeitragspflichtigen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ob sie oder das Kind
- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- ²Die Elternbeitragspflichtigen legen dem Träger der Kindertagesstätte für die Prüfung nach Satz 1 entsprechende Nachweise vor, aus denen sich eine Unzumutbarkeit ergibt. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:
- a. Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen,
 - b. Lohnsteuerbescheinigung,
 - c. Verdienstbescheinigung,
 - d. Steuerbescheid.
- (10) Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach Abs. 9 vor und hält der Träger der Kindertagesstätte die Unzumutbarkeit der Belastung der Elternbeitragspflichtigen mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen für möglich, so weist der Träger der Kindertagesstätte die Elternbeitragspflichtigen auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei der kreisfreien Stadt hin.
- (11) Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, im Mindestmaß zu dokumentieren, dass er die Personensorgeberechtigten befragt hat und entsprechende Dokumente gemäß Abs. 9 von den Personensorgeberechtigten vorlag.

§ 11 UMFANG UND ART DER BETREUUNG

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag im Rahmen der Öffnungszeiten gemäß Hausordnung (**Anlage 7**) zur Verfügung
- a) bis zu 6 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit),
 - b) bis zu 7 Stunden,

- c) bis zu 8 Stunden
- d) bis zu 9 Stunden
- e) bis zu 10 Stunden.

- (2) ¹Der Betreuungsumfang richtet sich nach der gesetzlichen Mindestbetreuungszeit. ²Ein abweichender Bedarf, ist durch den Bescheid zur Rechtsanspruchsfeststellung gemäß § 1 Abs. 6 vor Inanspruchnahme dem Träger mitzuteilen. ³Dieser ist bei Aufnahme und jeglicher Veränderung unverzüglich dem Träger zu übergeben. ⁴Auf die grundsätzlich befristete Gültigkeit des Rechtsanspruchs wird hiermit hingewiesen. ⁵Abweichungen vom Rechtsanspruch bei geringeren Betreuungszeiten sind individuell schriftlich mit dem Träger zu vereinbaren.
- (3) ¹Der vereinbarte Betreuungsumfang kann für alle Altersgruppen und nach vorheriger (mindestens eine Woche im Voraus) Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. ²Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. ³Näheres regelt das Hinweisblatt „Erläuterungen zur Kinderbetreuungszeiterfassung“.

§ 12 HYGIENISCHE MAßNAHMEN

- (1) ¹In der Kindertagesstätte wird die vom Träger gestellte benutzte Wäsche regelmäßig gereinigt. ²Weiterhin werden diverse Hygiene- und Pflegeartikel sowie Produkte zum Infektionsschutz wie Desinfektionsmittel durch die Einrichtung bereitgestellt.
- (2) Die Umsetzung dieser hygienischen Maßnahmen und deren Aufrechterhaltung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption und des Rahmenhygieneplanes der Einrichtung.

§ 13 ESSENSVERSORGUNG / ESSENGELD

- (1) ¹Das Kind erhält in der Einrichtung Frühstück, Obstpause, kalte und warme Getränke wie Tee, Wasser und Milch, eine kindgerechte warme Mittagsmahlzeit sowie Vesper. ²Eingeschlossen sind Obst- und Gemüseanteile, die zur Vesper und/oder Obstpause gereicht werden. ³Die Speisen werden täglich frisch vom FIDL-Versorgungsteam zubereitet. ⁴Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist aus Gründen des Allergieschutzes aller Kinder untersagt.
- (2) ¹Das monatliche Essengeld gemäß § 1 Abs. 2 beläuft sich auf

50,00 €

und umfasst die Mittagsversorgung. ²Die Kosten für Frühstück, Obstpause, Getränke sowie Vesper und deren Beschaffung sind Bestandteil des Elternbeitrags gemäß § 1 Abs. 1.

- (3) ¹Für die Fälligkeit gilt § 8. ²Das Essengeld ist monatlich mit dem Elternbeitrag zu zahlen. ³Im Krankheitsfall, anderen Abwesenheitszeiten des Kindes sowie während der Ferien- und/oder Brückentagsschließzeiten wird der vereinbarte Monatsbeitrag gezahlt. ⁴Die vorgenannten Abwesenheitszeiten sind in der Kalkulation berücksichtigt. ⁵Für den ersten Monatsbetrag gilt die Berechnung gemäß § 3 Abs. 1. ⁶Auf schriftlichen Antrag gegenüber der Geschäftsführung kann das Essengeld nach § 7 Abs. 7 erlassen werden.

§ 14 ZUSÄTZLICHE KOSTENPFLICHTIGE LEISTUNGEN

- (1) Wird in der Kindertagesstätte über den vereinbarten Betreuungsumfang hinaus (vgl. § 11) Betreuung erforderlich, sind je angefangene Betreuungsstunde
- 26,00 €
- zu zahlen.
- (2) Unabhängig vom gewährten Rechtsanspruch sind bei Überschreitung der maximalen Öffnungszeit lt. Hausordnung (**Anlage 7**) in Höhe des in Abs. 1 festgelegten Satzes je Tag zu zahlen.
- 2-fachen
- (3) ¹Bei gravierender Betreuungszeitüberschreitung über die maximale Öffnungszeit lt. Hausordnung (**Anlage 7**) wird das Kind einem Kinderbetreuungsservice übergeben (bspw. als alternatives Betreuungsangebot des Trägers oder anderer Träger). ²Diese Regelungen sind in jeder Kindertagesstätte in der Hausordnung bekannt zu geben. ³Die dadurch entstehenden Kosten, sind durch die Eltern zu tragen.
- (4) Die entstehenden Kosten werden den Zahlungspflichtigen durch den Träger der Einrichtung in Rechnung gestellt.
- (5) ¹Wird der Betreuungsvertrag vor der erstmaligen Inanspruchnahme gekündigt, sind die Kosten für die Neubelegung des Platzes i.H.v.
- 160,00 €
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – zu ersetzen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. ²In jedem Fall bleibt dem Vertragspartner der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung von den Zahlungspflichtigen auf die auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung zu begleichen.

§ 15 RÜCKLASTSCHRIFTEN

- (1) ¹Sollten durch vom Zahlungspflichtigen zu vertretende Umstände – z.B. unzureichende Deckung des Kontos – ein Lastschrifteinzug der genannten Beiträge nicht möglich sein, wird durch den Träger eine Bearbeitungspauschale von
- 8,00 €
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – erhoben. ²In diesem Betrag ist eine evtl. Bankgebühr für die Rücklastschrift enthalten. ³Unbenommen bleibt dem Vertragspartner der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 16 VERSAND VON PAPIERRECHNUNGEN

- (1) Die Rechnungszustellung erfolgt aus ökologischen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich per E-Mail.
- (2) ¹Wird dies nicht gewünscht, erstellt der Träger eine Rechnung in Papier und wird diese über das Fach des Kindes in der Einrichtung zustellen. ²Für die Erstellung dieser Papierrechnung kann eine Kostenpauschale von
- 1,50 €
- je erstellter Rechnung – vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – erhoben werden.

§ 17 MAHN GEBÜHREN

- (1) ¹Sollte nach Fälligkeit der Beträge (§§ 5, 8) kein Ausgleich durch den Zahlungspflichtigen erfolgt sein, wird der Träger mit einer Nachfrist mahnen. ²Für die Bearbeitung dieser erstmaligen Mahnung wird eine Gebühr von
- 2,50 €
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – im Rahmen der Nachfrist fällig.
- (3) ¹Sollte innerhalb der Nachfrist kein Zahlungsausgleich erfolgen, erfolgt eine zweite, letztmalige Mahnung. ²Für diese wird eine zusätzliche zweite Mahngebühr von
- 2,50 €
- vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – berechnet.
- (4) Wenn der Vertragspartner nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat, wird auf die Erhebung der Gebühren verzichtet.

- (5) In den vorgenannten Fällen bleibt dem Vertragspartner der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung bei Zahlungsverzug gemäß Betreuungsvertrag wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- (7) ¹Ist die letztmalige Mahnung erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet und der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) darüber in Kenntnis gesetzt. ²Hierbei werden personenbezogene Daten wie Name des Kindes, Namen der Personensorgeberechtigten und deren Kontaktdaten sowie die Höhe der offenen Beiträge weitergegeben.

§ 18 AUSKUNFTSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge und des Essengeldes werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrags (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. ²Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) ¹Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. ²FidL gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte (**Anlage 9**) informiert werden.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt am 1. August 2024 nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in Kraft.

Markus Weyh
Geschäftsführer
FidL-Frauen in der Lebensmitte gGmbH

**Anlage 4a: Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von FidL-Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita)
vom 01.08.2024 - Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)**

Bemessungsgrundlage (Jahresnettohaushaltseinkommen)			Krippe				
			bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
0,00 € bis 20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €		
20.000,01 € bis 22.500,00 €	20 €	21 €	22 €	23 €	25 €		
22.500,01 € bis 25.000,00 €	31 €	33 €	35 €	37 €	39 €		
25.000,01 € bis 27.500,00 €	42 €	45 €	48 €	50 €	53 €		
27.500,01 € bis 30.000,00 €	54 €	58 €	61 €	65 €	68 €		
30.000,01 € bis 32.500,00 €	66 €	70 €	74 €	78 €	82 €		
32.500,01 € bis 35.000,00 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €		
35.000,01 € bis 37.500,00 €	89 €	94 €	100 €	105 €	111 €		
37.500,01 € bis 40.000,00 €	101 €	107 €	113 €	120 €	126 €		
40.000,01 € bis 42.500,00 €	112 €	119 €	126 €	133 €	140 €		
42.500,01 € bis 45.000,00 €	124 €	132 €	140 €	147 €	155 €		
45.000,01 € bis 47.500,00 €	135 €	144 €	152 €	161 €	169 €		
47.500,01 € bis 50.000,00 €	147 €	156 €	166 €	175 €	184 €		
50.000,01 € bis 52.500,00 €	158 €	168 €	178 €	188 €	198 €		
52.500,01 € bis 55.000,00 €	170 €	180 €	191 €	201 €	212 €		
55.000,01 € bis 57.500,00 €	182 €	193 €	204 €	216 €	227 €		
57.500,01 € bis 60.000,00 €	193 €	205 €	217 €	229 €	241 €		
60.000,01 € bis 62.500,00 €	205 €	218 €	230 €	243 €	256 €		
62.500,01 € bis 65.000,00 €	216 €	230 €	243 €	257 €	270 €		
65.000,01 € bis 67.500,00 €	228 €	242 €	257 €	271 €	285 €		
67.500,01 € bis 70.000,00 €	239 €	254 €	269 €	284 €	299 €		
70.000,01 € bis 72.500,00 €	251 €	267 €	283 €	298 €	314 €		
72.500,01 € bis 75.000,00 €	262 €	279 €	295 €	312 €	328 €		
75.000,01 € bis 77.500,00 €	274 €	291 €	308 €	325 €	342 €		
77.500,01 € bis 80.000,00 €	286 €	303 €	321 €	339 €	357 €		
80.000,01 € bis 82.500,00 €	297 €	315 €	334 €	352 €	371 €		
82.500,01 € bis 85.000,00 €	309 €	328 €	347 €	367 €	386 €		
85.000,01 € bis 87.500,00 €	320 €	340 €	360 €	380 €	400 €		
87.500,01 € bis 90.000,00 €	332 €	353 €	374 €	394 €	415 €		
90.000,01 € bis 92.500,00 €	343 €	365 €	386 €	408 €	429 €		
92.500,01 € bis 95.000,00 €	355 €	377 €	400 €	422 €	444 €		
95.000,01 € bis 97.500,00 €	366 €	389 €	412 €	435 €	458 €		
97.500,01 € bis 100.000,00 €	378 €	402 €	426 €	449 €	473 €		
ab 100.000,01 €	390 €	414 €	438 €	463 €	487 €		

Markus Weyh
Geschäftsführer
FidL-Frauen in der Lebensmitte gGmbH